

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

„Pferdemarkt“

Dieser Plan ist für den Landkreis bestimmt.

§ 1 Satzung auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVBl. 1955 S. 55) in der derzeitigen Fassung.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Straßenverkehrsfläche
- MK** Kerngebiet
- I/VII** Zahl der Vollgeschosse (Mindest- bis Höchstgrenze)
- 1.0** Grundflächenzahl
- (24)** Geschosflächenzahl
- g** geschlossene Bauweise
- P** öffentliche Parkfläche
- Grünfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 2 § 17 Abs. 5 BauNVO.
Im Plangebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
- § 3 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
Die privaten Verkehrsflächen am Südwestrand des Geltungsbereiches sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- § 5 Zwangsmittel werden erforderlichenfalls nach § 6 (2) NGO, in Verbindung mit § 35-37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GuVBl. S. 79 und Nds. GuVBl. Sb. I S. 79) festgesetzt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. Mai 1968).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 13. Januar 1971

(L.S.)

gez. Frieschmann

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1. September 1970 ortsüblich durch 3 Tageszeitungen u. das Schw. Brett bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21. September 1970 bis 22. Oktober 1970 öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 23. Oktober 1970

(L.S.)

gez. S. Maack
Bürgermeister

gez. Dr. Henze
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21. Dezember 1970 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 22. Dezember 1970

(L.S.)

gez. S. Maack
Bürgermeister

gez. Dr. Henze
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 12. März 1970

Kumpfer

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Der vom Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung vom 21. Dezember 1970 beschlossene Bebauungsplan wird hiernach gemäß § 11 BBauG nach Mitteilung der Verfügung 214 - 46 / 71 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 31. März 1971

(L.S.)

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:

gez. Reinhold

Der Rat der Stadt Rinteln ist mit Beschluß vom 14. Juli 1971 den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover vom 31. März 1971 - Az. 214 - 46 / 71 - aufgeführten Auflagen beigetreten.

Rinteln, den 15. Juli 1971

1. stellv. v. r.
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20. Juli 1971 ortsüblich durch 3 Tageszeitungen und das Schwarze Brett bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 22. Juli 1971 bis 29. Juli 1971 öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Stadt Rinteln vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 30. Juli 1971 rechtswirksam.

Rinteln, den 30. Juli 1971



[Signature]
Stadtdirektor